

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Ergänzungsgesetz zum Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGGergG -)

Hannover, 19. Mai 2010

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Ergänzungsgesetz zum Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGGergG -) nebst Begründung.

Der Kirchensinat
In Vertretung:

Guntau

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Ergänzungsgesetz zum Seelsorgeheimnisgesetz – SeelGGErgG)

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352) wird zugestimmt. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 2

Das Landeskirchenamt kann durch Ordnungen für kirchliche Arbeitsbereiche, Dienstanweisungen und auf andere Weise bestimmen, welche Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 SeelGG zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 3

Gewidmete Räume im Sinne des § 10 SeelGG sind insbesondere die Räume, die Pastoren und Pastorinnen nach dem in der Landeskirche geltenden Recht als Amtszimmer zugewiesen werden.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses tritt für die Landeskirche zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist vom Kirchensenat im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Hannover, den
Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

Zu § 2

Durch die Regelung des § 2 in Verbindung mit der vorliegenden Begründung soll die Bestimmtheit der Regelung des § 3 Abs. 2 SeelGG verbessert werden. Bei den genannten Ordnungen kann es sich insbesondere um Ordnungen für verschiedene Bereiche der Sonderseelsorge handeln: Ordnung der Gefängnisseelsorge, Ordnung für die Notfallseelsorge, Ordnung der Krankenhausseelsorge. Bei den Dienstanweisungen kommen insbesondere in Betracht: die Dienstanweisung für Diakone und Diakoninnen als Kreisjugendwarte und Kreisjugendwartinnen und die Dienstanweisung für Diakone und Diakoninnen in der Krankenhausseelsorge.